

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 191.

1) Gesetz über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen wegen der Einführung einer kürzern Verjährungsfrist für gewisse Forderungen
mit Zustimmung des Landtags das Folgende:

§. 1.

Mit dem Ablauf von drei Jahren verjähren, mit den im Allgemeinen für die auf-
stehende Verjährung rechtlich günstigen Folgen, nachbenannte Forderungen:

- 1) die Forderungen der Kaufleute und Händler, Fabrikanten, Mäkler, Expeditoren,
Münzler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit
Ausnahme der Forderungen für Gegenstände, mit denen der Schuldner ein ununter-
männliches oder konzeffionirtes Handelsgeschäft treibt; ingleichen die Forderungen der
Apotheker für von ihnen entnommene Arzneiwaaren;
- 2) die Gewerbeforderungen der Agenten; ingleichen der Hebammen, Barbiers, Nä-
scherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung
gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen;
- 3) die Forderungen der Post- und anderer Transportanstalten, der Frachtführer,
Lehnkutscher, Boten und Pferdeverleiher an Postporto, Briefträgerlohn, Fracht-
geld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdmiethen, sowie hinsichtlich der beim Waaren-
und Personaltransporte gehaltenen Auslagen;

Ausgegeben den 4. Juni 1856.

15